

Bekanntmachung der Benutzungsentgelte für Einsätze des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Kiel ab dem 01.01.2022

Die Landeshauptstadt Kiel erhebt für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes Entgelte. Diese Entgelte werden gemäß § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) vereinbart oder gemäß § 8 SHRDG durch eine Schiedsstelle entschieden. Je nach Rettungsmittel variiert das Pauschalentgelt.

Folgende Entgelte werden ab dem 01.01.2022 erhoben:

RTW Pauschalentgelt
(Transport mit dem Rettungswagen)
Pauschalentgelt: 1.185,15 €

KTW Pauschalentgelt
(Transport mit dem Krankentransportwagen)
Pauschalentgelt: 142,75 €

KTW Fernfahrten (Beförderungsfahrten mit dem Krankentransportwagen ab dem 100. km)
KTW Pauschalentgelt zzgl. 2,00 € je Beförderungskilometer ab dem 100. km.

NEF Pauschalentgelt (Notarzteinsatzfahrzeug/ Notarztbehandlung)
Pauschalentgelt: 709,32 €

Der Einsatz ITW (Intensivtransportwagen) wird abgerechnet als RTW

Der Einsatz eines VEF (Verlegeeinsatzfahrzeug) ist als NEF abzurechnen

Einsatz RTW und VEF werden abgerechnet als RTW und NEF

Geltungsbereich

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 SHRDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienstträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienstträger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.

Gültigkeit

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.01.2022. Der Beschluss der Schiedsstelle ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2020.